

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 36/84

in der Entschädigungssache

Zipora Sidonia G [REDACTED], geb. F [REDACTED],
[REDACTED]gasse 6/9, W [REDACTED]/Österreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Horst [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1

Beklagten und Beschwerdagegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Mertz und die Richter
Zorn, Fuchs, Gärtner und Dr. Grasshof

am 19. Juni 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 24. November 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.
Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung der Beweise. Wenn er sich danach
nicht davon zu überzeugen vermag, daß sich die Klägerin
bei Beginn der Verfolgung und bei Verlassen des Ver-
treibungsgebietes in ihren persönlichen Lebensbereich
überwiegend der deutschen Sprache bedient hat - wegen
des Alters der Klägerin kommt dabei nur die Umgangssprache
im Elternhaus in Betracht - , so ist das aus
Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die gegenwärtige
eindeutige Beherrschung der deutschen Sprache in Wort
und Schrift reicht hierfür nicht aus (vgl. BGH RZW 1970,
503).

- 3 -

Auch die Verfahrensarbeiten der Beschwerdeführerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Im Entschuldigungsrechtsstreit können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 377 Abs. 4 ZPO schriftliche Bekundungen von Zeugen unter Versicherung an Eides statt auch dann als Zeugenbeweis verwertet werden, wenn sie nicht vom Gericht eingefordert, sondern von einer Partei eingereicht worden sind. Ob der Zeuge, der eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, darüber hinaus noch vernommen werden soll, ist nach den für die Wiederholung einer Beweisaufnahme und die Amtsermittlung geltenden Grundsätze zu entscheiden und liegt im Ermessen des Gerichts (BGH StV 1967, 500 und stündig). Abgesehen davon, daß ein etwaiger Ermessensfehler des Tatrichters nicht zur Zulassung der Revision führen würde, vermag der Senat mit Rücksicht auf die Angaben der Eltern und der Schwester der Klägerin über die Umgangssprache im Elternhaus einen Ermessensverstoß nicht zu erkennen. Die Richtigkeit der in das Wissen des als Zeugen benannten Herrn D. gestellten Tatsache, nämlich daß die Klägerin bei Eintritt in das von diesem geleitete Reisebüro Deutsch wie eine Muttersprache beherrscht habe, unterstellt der Berufungsrichter zugunsten der Klägerin. Auch das ergibt keinen Grund für die Zulassung der Revision, zumal es auf die Deutschkenntnisse der Klägerin in diesem Zeitpunkt nicht ankommt.

Herz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

